

Ausdruck vom Westdeutschen Betriebssportverband e.V. (WBSV)

Rechtsform eines Vereins

Ohne den Zusatz [e.V.]

Keine Eintragung beim Amtsgericht im Vereinsregister. Als nicht e.V. haftet im Schuldfrage der Vorstand bzw. die Vorstandsmitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen, falls das vorhandene Vereinsvermögen nicht die Schulden deckt. Dieses ist ein **nicht rechtsfähiger Verein**.

Mit dem Zusatz [e.V.]

(Eintragung bei dem jeweils, zuständigen Amtsgericht des Vereinsortes)

Der Verein (mit dem Zusatz **e.V.**) haftet mit seinem vorhandenen Vereinsvermögen. Bei Vorstandsänderungen und Satzungsänderungen muss diese jeweilige Änderung beim Amtsgericht, über einen zugelassenen Notar beantragt und im Vereinsregister entsprechen geändert werden.

Es fallen Gebühren von ca. € 100,00 beim Notar und beim Amtsgericht an.

Dieses ist ein **rechtsfähiger Verein**.

Gemeinnützigkeit:

Der Verein kann Spendenquittungen über die entsprechende Gemeinde oder die Stadt ausstellen. Die Gemeinnützigkeit muss beim zuständigen Finanzamt formlos beantragt werden, und alle drei Jahre neu nachgewiesen werden.

Wenn der Verein Zuschüsse beantragt oder Jugendbeihilfen von den Städten und Gemeinden erhalten will, ist der Nachweis der Gemeinnützigkeit erforderlich. Es sind auch Gebührenermäßigungen für Sportstätten möglich.

Die Beihilfen und Sportstättegebühren sind in den jeweiligen „Gebührensatzungen der Kommunen“ oder "Städte" enthalten.

Das zuständige Finanzamt für den Verein ist immer am Ort des Vereinsortes.

Die Erfüllung der Gemeinnützigkeit kann sowohl für den rechtsfähigen Verein, als auch für den nicht rechtsfähigen Verein vom Finanzamt ausgesprochen werden.

Allgemeines:

Vor Beschlussfassung sollte man grundsätzlich mit dem jeweils zuständigen Finanzamt und Amtsgericht die erforderliche Modalitäten festlegen.

Gegebenenfalls sollte man die vorgesehene Satzung beim zuständigen Amtsgericht (bei einem **e.V.**) und beim Finanzamt, wegen der Erfüllung der „Gemeinnützigkeit“ vor der Gründungsversammlung überprüfen lassen.

Die Haftung des Vereins ist gesondert in der Mustersatzung geregelt.

(Auszug aus der Mustersatzung)

Haftung des Vereins

01. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
02. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

Eine Vereinsordnung ist für einen Verein nicht erforderlich, da alle Punkte der Vereinsordnung für einen Verein in der Satzung des Vereins geregelt werden können bzw. geregelt werden.